

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5204-02.00

Stuttgart, 25.05.2011

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Dr. Dr. Lübbe Heinz (FDP), Dr. Oechsner Matthias (FDP)
Datum 11.02.2011
Betreff Anwerbung von Pflegekräften

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung nimmt zum vorgenannten Antrag wie folgt Stellung:

Die Einschätzung zur Entwicklung im Pflegebereich wird vollumfänglich geteilt. 2009 waren im Gesundheitswesen insgesamt 4.735.000 Beschäftigte tätig, davon 303.656 Beschäftigte im Pflegedienst in deutschen Krankenhäusern. Im Jahre 2025 werden in Deutschland 112.000 Pflegevollkräfte fehlen - bei einem Bedarf von 940.000 Pflegevollkräften.

Zu Frage 1

Philippinische Staatsangehörige bedürfen für die Einreise zur Arbeitsaufnahme als Pflegekraft ein Visum. Das Visum kann von der Deutschen Auslandsvertretung nur erteilt werden, wenn die inländische Ausländerbehörde zugestimmt hat. Die inländische Ausländerbehörde kann nur zustimmen, wenn die örtliche Agentur für Arbeit der Aufnahme der Beschäftigung zugestimmt hat.

Nach derzeitiger Rechtslage kann die Agentur für Arbeit der Beschäftigung als Pflegekraft nicht zustimmen. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 30 Beschäftigungsverordnung. Danach kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerin oder Altenpfleger mit einem bezogen auf einschlägige deutsche berufsrechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstand und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen erteilt werden, sofern die betreffenden Personen von der Bundesagentur für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren, die Auswahl und die Vermittlung vermittelt worden sind.

Die Erteilung der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel ist auf Arbeitnehmer beschränkt, die von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt werden. Damit sollen einerseits die unkontrollierte Einreise ausländischer Arbeitnehmer verhindert und die Beschäftigung zu vergleichbaren Arbeits- und Lohnbedingungen von deutschen Arbeitnehmern gewährleistet, andererseits aber auch die Interessen der Arbeitsmärkte der Herkunftsländer berücksichtigt werden. Neben der fachlichen Qualifikation sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache (Fach- und Alltagssprache) nachzuweisen.

Eine Absprache über das Auswahl- und Vermittlungsverfahren besteht derzeit nur mit KROATIEN. Daher könnte die Bundesagentur für Arbeit einer Beschäftigung von philippinischen Staatsangehörigen als Gesundheits- und KrankenpflegerIn derzeit nicht zustimmen.

Soweit beabsichtigt ist, philippinische Staatsangehörige anzuwerben, müssten erst auf Bundesebene die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Die Bundesagentur für Arbeit müsste mit der Arbeitsverwaltung der Philippinen eine entsprechende Absprache treffen. Dies gilt auch für jedes andere Land, z.B. Indien.

Die Verwaltung setzt sich dafür ein, dass ausländische Pflegekräfte auch aus sogenannten Drittländern im Klinikum Stuttgart eingestellt werden dürfen. Deshalb wurde die Thematik bereits mit dem Regierungspräsidium, der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft und der Deutschen Krankenhausgesellschaft besprochen.

Zu Frage 2

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums ist eine Anerkennung prinzipiell möglich. Sie ist jedoch abhängig von den vorgelegten Ausbildungsnachweisen. Es erfolgt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung. Die notwendige Sprachkompetenz ist ein zusätzliches Kriterium.

Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen können vom Stuttgarter Regierungspräsidium noch nicht näher beurteilt werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Anerkennung von ausländischen Berufs- und Studienabschlüssen von Menschen mit Migrationshintergrund zu erleichtern. Dadurch soll jeder einen Anspruch auf Prüfung und Bewertung seiner Qualifikation erhalten und eventuelle Defizite sollen nachträglich verbessert werden.

Zu Frage 3

Da derzeit keine Testphase in Stuttgart möglich ist, kann das Vorhaben auch nicht mit anderen Krankenhäusern auf Landesebene vorangetrieben werden, wobei dann immer die jeweils örtlichen Ausländerbehörden im Benehmen mit den örtlichen Arbeitsagenturen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse zuständig wären.

Verteiler
<Verteiler>